

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB140136-O/U/ad

Mitwirkend: Obergerichterin lic. iur. Wasser-Keller, Präsidentin, Ersatzobergerichterin lic. iur. Schärer und Ersatzoberrichter lic. iur. Ernst sowie Gerichtsschreiberin MLaw Mondgenast

## Urteil vom 28. Oktober 2014

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich,**

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Menschenhandel etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 2. Abteilung, vom  
26. November 2013 (DG130177)**

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich vom 30. Mai 2013 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 41).

**Urteil der Vorinstanz:**

1. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist schuldig
  - des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB zum Nachteil von B. \_\_\_\_\_,
  - der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 und 4 StGB zum Nachteil von B. \_\_\_\_\_,
  - der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 StGB zum Nachteil von C. \_\_\_\_\_,
  - der mehrfachen Gehilfenschaft zur versuchten Erpressung im Sinne Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB und Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil von D. \_\_\_\_\_ sowie
  - der mehrfachen Widerhandlung gegen das AuG im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 lit. a sowie Art. 117 Abs. 1 AuG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 5 Jahren Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 554 Tage durch Haft erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.–.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird nicht aufgeschoben.
4. a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger B. \_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger B. \_\_\_\_\_ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- b) Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B. \_\_\_\_\_ Fr. 25'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. März 2009 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
5. a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin C. \_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin C. \_\_\_\_\_ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
- b) Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C. \_\_\_\_\_ Fr. 20'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. März 2009 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin D. \_\_\_\_\_ Fr. 500.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. März 2009 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
7. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
- |     |           |  |
|-----|-----------|--|
| Fr. | 10'000.–  | ; die weiteren Kosten betragen:  |
| Fr. | 4'000.–   | Gebühr Strafuntersuchung   |
| Fr. | 11'534.70 | Auslagen Untersuchung  |
| Fr. | 20'647.40 | amtliche Verteidigung (RA X1. _____ bis 20. Dez. 2012)                       |
| Fr. |           | amtliche Verteidigung (RA X. _____ ab 20. Dez. 2012; noch nicht entschädigt) |
| Fr. | 14'032.20 | unentgeltliche Rechtsvertretung B. _____ und C. _____                        |
| Fr. |           | Kanzleikosten  |
- Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens sowie der amtlichen Verteidigung und unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden

einstweilen auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 426 Abs. 1 StPO.

**Berufungsanträge:**

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 98 S. 14)

1. Der Beschuldigte sei von sämtlichen Vorwürfen freizusprechen.
2. Sämtliche Schadenersatz bzw. Genugtuungsbegehren seien abzuweisen.
3. Sämtliche Kosten seien auf die Staatskasse zu nehmen. Dem Beschuldigten sei eine angemessene Genugtuung und dem amtlichen Verteidiger sein Honorar zuzusprechen.
4. Der Beschuldigte sei aus dem vorzeitigen Strafvollzug zu entlassen.

Eventualantrag:

1. Der Beschuldigte sei der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 StGB schuldig zu sprechen. Von den übrigen Vorwürfen sei er freizusprechen.
2. Der Beschuldigte sei mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren zu bestrafen. Die erstandene Haft, inklusive Auslieferungshaft und vorzeitiger Strafvollzug, sei anzurechnen.
3. Die Strafe sei bedingt auszufallen, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren.
- 4.a. Der Geschädigten C.\_\_\_\_\_ sei eine angemessene Genugtuung zuzusprechen. Ihr Schadenersatzbegehren sei dem Grundsatz nach gutzuheissen und zur Feststellung der Höhe auf den Weg des ordentlichen Zivilprozesses zu verweisen.

- b. Die Schadenersatz- bzw. und/oder Genugtuungsbegehren der Privatkläger B. \_\_\_\_\_ und D. \_\_\_\_\_ seien abzuweisen.
  - 5. Die Untersuchungskosten und die Kosten der ersten Instanz seien zu 2/3 auf die Staatskasse zu nehmen und zu 1/3 dem Beschuldigten aufzuerlegen, jedoch infolge Uneinbringlichkeit zu erlassen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung seien vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen. Dem Beschuldigten sei eine angemessene Entschädigung und dem amtlichen Verteidiger sei sein Honorar zuzusprechen.
  - 6. Der Beschuldigte sei aus dem vorzeitigen Strafvollzug zu entlassen.
- b) Der Vertreterin der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich:  
(mündlich)
- 1. Das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich vom 26. November 2013 sei zu bestätigen.
  - 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien dem Beschuldigten aufzuerlegen.
- c) Der Vertreterin der Privatklägerschaft:  
(mündlich)

Verweis auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft.

---

## Erwägungen:

### **I. Prozessgeschichte und Prozessuales**

1. Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 2. Abteilung, vom 26. November 2013 des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB und der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 und 4 StGB zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_, der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 StGB zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_, der mehrfachen Gehilfenschaft zur versuchten Erpressung im Sinne Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB und Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil von D.\_\_\_\_\_ sowie der mehrfachen Widerhandlung gegen das AuG im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 lit. a sowie Art. 117 Abs. 1 AuG schuldig gesprochen und mit 5 Jahren Freiheitsstrafe (unter Anrechnung von 554 Tage Haft) sowie mit einer unbedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Sodann verpflichtete die Vorinstanz den Beschuldigten zur Bezahlung von Genugtuung und dem Grundsatz nach zur Bezahlung von Schadenersatz an verschiedene Privatkläger (Urk. 89).

Das vorinstanzliche Urteil wurde dem Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich (fortan: Staatsanwaltschaft) und den Privatklägern B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ anlässlich der Hauptverhandlung vom 26. November 2013 mündlich eröffnet und der Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ am 28. November 2013 schriftlich im Dispositiv zugestellt (Prot. I S. 20; Urk. 79/1). Mit Eingabe vom 6. Dezember 2013 meldete der Verteidiger fristgerecht die Berufung an (Urk. 84). Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 14. Februar 2014 zugestellt (Urk. 88/2).

Mit Eingabe vom 4. März 2014 reichte die Verteidigung fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 90). Die Staatsanwaltschaft sowie die Privatkläger erklärten keine Anschlussberufung (Urk. 94). Beweisergänzungen wurden keine beantragt.

2. Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in

Rechtskraft (SCHMID, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl., Art. 402 N 1; Art. 437 StPO).

Der Beschuldigte beantragte in seiner Berufungserklärung einen vollumfänglichen Freispruch. Eventualiter beantragte er – wie bereits vor Vorinstanz – eine Abänderung der Urteilsdispositivziffer 1 betreffend die Schuldsprüche wegen Menschenhandels und der Förderung der Prostitution zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_, der mehrfachen Gehilfenschaft zur versuchten Erpressung zum Nachteil von D.\_\_\_\_\_, und der mehrfachen Widerhandlung gegen das AuG sowie eine Reduktion der Strafe auf zwei Jahre und eine Reduktion des Genugtuungsbegehrens der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_, und Abweisung der übrigen Genugtuungsbegehren unter Teilaufgabe der Verfahrenskosten zu einem Drittel (Urk. 90). Da somit im Hauptstandpunkt das gesamte Urteil angefochten ist, erwächst keine Dispositivziffer in Rechtskraft.

Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung liessen die Parteien die eingangs erwähnten Anträge stellen.

3.1. Am 1. Januar 2011 wurde die eidgenössische Strafprozessordnung in Kraft gesetzt. Einige Verfahrenshandlungen erfolgten vor diesem Datum, mithin noch unter dem Regime der kantonalzürcherischen Strafprozessordnung. Gemäss Art. 448 StPO behalten diese Verfahrenshandlungen ihre Gültigkeit (vgl. auch Urk. 89 S. 8 f.).

3.2. Aus der Anklageschrift ergibt sich, dass ein Teil der Tathandlungen in Ungarn und ein Teil in der Schweiz stattgefunden haben sollen. Die Vorinstanz hat die Zuständigkeit der schweizerischen Gerichtsbarkeit teils auf das Territorialitätsprinzip abgestützt, soweit die Tathandlungen in Ungarn (als Teilakte) den in der Schweiz ausgeübten Tathandlungen dienten (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 StGB). Teils hat sie die Zuständigkeit auf das Weltrechts- bzw. Universalitätsprinzip gemäss Art. 6 StGB für die Tathandlungen betreffend den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ in Ungarn gestützt (Urk. 89 S. 7 f.). Wie sich indessen noch zeigen wird, kann letztere Frage offen bleiben, da nur die Tathandlungen in der Schweiz zu beurteilen sein werden.

3.3. Die Vorinstanz hielt dafür, dass der Nötigungsvorwurf zum Nachteil der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ in der Anklageschrift nicht genügend konkretisiert sei (Urk. 89 S. 10 f.). Sie fälltte indessen keinen formellen Entscheid, sondern würdigte diesen Sachverhalt als Element im Rahmen des Vorwurfs der Förderung der Prostitution. Zuzolge des Grundsatzes der reformatio in peius kann – auf die im Übrigen durch die Vorinstanz zutreffende Einschätzung dieses eingeklagten Sachverhaltes (Urk. 89 S. 160 f.) – nicht zurückgekommen werden. Da indessen dieser Vorwurf als eigenständiger Sachverhalt in der Anklage aufscheint (Urk. 41 S. 4), ist das Verfahren betreffend den Nötigungsvorwurf im Sinne von Art. 181 StGB gestützt auf Art. 329 Abs. 5 StPO in Verbindung mit Art. 339 Abs. 2 lit. b StPO formell mit einem Beschluss einzustellen (SCHMID, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N 1 zu Art. 351; RIKLIN, OFK-StPO Kommentar, 2. Aufl. 2014, N 1 zu Art. 340).

## II. Sachverhalt

1.1. Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift betreffend Förderung der Prostitution zum Nachteil der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ zusammengefasst vorgeworfen, er sei mit ihr am 6. Januar 2009 in die Schweiz eingereist und habe sie – bis zur Rückreise Ende Februar 2009 – unter seiner Kontrolle am Sihlquai als Prostituierte arbeiten lassen. Dabei habe er ihr die Arbeitszeit und -kleidung vorgeschrieben und Tageseinnahmen von mindestens Fr. 1'000.– verlangt. Er habe sie allerdings erfolglos angewiesen, auch "ohne Gummi" zu arbeiten und ausserdem kontrolliert, dass sie die einzelnen Freier nicht zu lange bediene. Die Privatklägerin habe sich gefügt, weil sie befürchtet habe, vom Beschuldigten – wie früher schon geschehen – verprügelt und ernsthaft verletzt zu werden. Er habe ihr die Rückreise nach Ungarn verboten und dies durchgesetzt, indem er ihr den Reisepass und sämtliche Einnahmen weggenommen habe (Urk. 41 S. 2–4).

Der Beschuldigte bestreitet nicht, mit der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ an diesen Daten in Zürich gewesen zu sein. Sie habe sich bereits früher in Ungarn als Prostituierte betätigt und als sie nach einer Trennung im Jahre 2009 wieder zu ihm zurückgekehrt sei, habe sie ihm gesagt, dass sie nach Zürich kommen wolle und er

mitkommen solle, er hier vielleicht eine Arbeit finden würde. Er anerkennt auch, dass ihm die Privatklägerin Geld übergeben habe (gemäss Unterlagen der Geldtransferinstitute) und er anlässlich der Polizeikontrolle am 14. Januar 2009 Fr. 2'770.– sowie Euro und Forint auf sich getragen habe. Er bestreitet jedoch die gegen ihn erhobenen tatbestandlichen Vorwürfe. Er habe die Privatklägerin weder überwacht, noch Druck auf sie ausgeübt. Das Geld habe sie ihm nur aus Sicherheitsgründen übergeben, wobei er ihr das Geld in Ungarn zurückbezahlt habe. Die Belastungen der Privatklägerin rührten daher, dass sie sich als Opfer darstellen müsse, um in das FIZ-Programm (Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration) aufgenommen zu werden. Auf diese Art könne sie hier in der Schweiz bleiben (Urk. 20/18 S. 6 f.; Urk. 70 S. 5 ff.).

1.2. Im Zusammenhang mit dem Menschenhandel zum Nachteil des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe ihn mittels wucherischer Kreditgewährung finanziell in Bedrängnis gebracht, verprügelt und mit dem Tode bedroht und dann verlangt, dass der Geschädigte inskünftig alles mache, was er von ihm verlange. Er habe ihn gezwungen, auf seinen eigenen Namen zwei weitere Bankkredite, einen Kreditkartenvertrag, einen Auto-Leasingvertrag sowie ein Mobiltelefonkauf abzuschliessen, wobei die Kreditsummen auf Anweisung des Beschuldigten in dessen Interesse zu verwenden gewesen seien. Er habe ihn sodann für seine Tante (E.\_\_\_\_\_) arbeiten lassen. Er habe ihn auch mit seiner Tante nach Zürich nachreisen und hier als Transvestit in der Prostitution arbeiten lassen. Auch ihm habe der Beschuldigte die Arbeitszeit und -kleidung vorgeschrieben, ihn zu höheren Tageseinnahmen angetrieben und ausserdem kontrolliert, dass er die einzelnen Freier nicht zu lange bedient habe. Zudem habe er neben dem Prostitutionserlös ein tägliches "Platzgeld" von Fr. 50.– verlangt. Der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ habe sich aus Angst vor gewalttätigen Übergriffen und wegen seiner völligen Abhängigkeit vom Beschuldigten gefügt und sich bis zu seiner Rückreise vom 25. Februar 2009 nach Ungarn prostituiert, wo er wieder als "Sklave" bei der Tante des Beschuldigten habe arbeiten müssen (Urk. 41 S. 4–6).

Der Beschuldigte erklärte dazu, dass der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ sein Freund aus Kindertagen gewesen sei und er ihm von Zeit zu Zeit schon kleine Geldsum-

men von 3'000 bis 4'000 Forint ausgeliehen habe. Nach Zürich sei der Privatkläger aus Eigeninitiative gekommen und habe sich prostituiert. Auch er habe diese Beschuldigungen nur erhoben, um von diesem FIZ-Programm zu profitieren (Urk. 20/18 S. 10; Urk. 70 S. 14).

1.3. Den Vorwurf der versuchten Erpressung zum Nachteil der Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ bestreitet der Beschuldigte. Er habe den Mittäter F.\_\_\_\_\_ erst im Gefängnis kennengelernt und nicht in dessen Namen die Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ aufgefordert, ihm ein Platzgeld von Fr. 100.– zu bezahlen (Urk. 20/18 S. 12; Urk. 70 S. 16).

1.4. Hinsichtlich der Verstösse gegen das Ausländergesetz macht der Beschuldigte geltend, die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ habe sich per 8. Januar 2009 eine Bewilligung besorgt, jedoch sogleich nach der Ankunft angefangen zu arbeiten. Vom Privatkläger B.\_\_\_\_\_ wisse er nur aus dessen Dokument "Main Lebe", dass er sich offenbar auch eine Bewilligung beschafft habe (Prot. II S. 19). Die Privatkläger hätten für sich selbständig gearbeitet (Urk. 20/3 S. 2; Urk. 20/18 S. 13).

2. Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass sich der Sachverhalt – mit wenigen Ausnahmen – so wie in der Anklage umschrieben, verwirklicht habe (Urk. 89 S. 135).

3. Der Beschuldigte beantragt einen vollumfänglichen Freispruch. Es ist nachfolgend zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel genügen, um den vom Beschuldigten bestrittenen Teil des Sachverhalts rechtsgenügend zu erstellen.

Die Vorinstanz hat ausführliche und zutreffende Ausführungen zu den Grundsätzen und Regeln der Beweiswürdigung gemacht, worauf vollumfänglich verwiesen werden kann. Auch zur Glaubwürdigkeit der befragten Personen sowie der Verwertbarkeit von deren Aussagen hat die Vorinstanz umfassende und zutreffende Ausführungen gemacht (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 89 S. 17 f., S. 94 ff.).

Der eingeklagte Sachverhalt beruht nebst den Aussagen des Beschuldigten und der Privatkläger C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ insbesondere auf den Aussagen der Zeuginnen G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_, welche im vo-

rinstanzlichen Urteil ausführlich und zutreffend wiedergegeben wurden. Der vom Privatkläger B.\_\_\_\_\_ eigenhändig verfasste Bericht über seine Erlebnisse mit dem Beschuldigten ("MAIN LEBE", samt Übersetzung; Urk. 5 und 6) wurde ebenfalls zu den Akten genommen. Beigezogen wurden auch Einvernahmen von F.\_\_\_\_\_ aus dessen Verfahren. Als Sachbeweise liegen Telefonprotokolle, durch die Staatsanwaltschaft von Dritten edierte Unterlagen (betr. Geldüberweisungen, Handyauswertungen) sowie ein medizinisches Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ vor. Als weiteres Beweismittel wurde sodann eine Dokumentationssendung aus dem Fernsehen ... mit Aufnahmen von der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_, deren Mutter und vom Beschuldigten (Urk. 20/8 und 9) zu den Akten genommen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die entsprechenden Ausführungen in den vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen (Urk. 89 S. 23 ff.). Zusammenfassend und teilweise ergänzend kann Folgendes festgehalten werden:

#### 4. Förderung der Prostitution zum Nachteil der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_

4.1. Aus den Aussagen der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ ergibt sich ein an Hörigkeit grenzendes Abhängigkeitsverhältnis zum Beschuldigten (Urk. 89 S. 106). Entgegen der Ansicht des Beschuldigten sind keine Anhaltspunkte für Falschbelastungen vorhanden, die auf ihre Zusammenarbeit mit dem FIZ oder auf ihre Eifersucht auf seine Frau und Kinder zurückzuführen wären. Ebenso wenig existieren Anzeichen für eine Verschwörung der Privatkläger und Zeugen. Die Vorinstanz hat diese Einwände und weitere, die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ beschlagende Einwände sorgfältig entkräftet (Urk. 89 S. 107). Ebenso ist der Vorinstanz in ihrer Beurteilung beizupflichten, wonach die Aussagen der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ angesichts der Dichte der Details, der Wiedergabe ihrer Gefühle, der Stimmigkeit der Aussagen und der Kohärenz in der Schilderung der Abläufe glaubhaft sind. Insbesondere die vielschichtige Motivlage für die Prostitution erschöpft sich nicht in blosser Druckausübung durch den Beschuldigten, sondern weist auch auf ihre eigenen finanziellen Interessen und ihre Liebe zum Beschuldigten hin. Sodann hat die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_, wie die Vorinstanz zu Recht festhält, die Reise in die Schweiz zwecks Ausübung der Prostitution nicht

gegen ihren Willen angetreten (Urk. 89 S. 131 f.). Diesbezüglich ist der Anklagesachverhalt nicht erstellt. Ihre Aussagen beschönigen nicht ihr eigenes Verhalten: Sie stellt sich selbst nicht in ein gutes Licht, indem sie auf ihren Drogenkonsum, ihre strafrechtliche Vergangenheit als Jugendliche und auf ihre psychischen Probleme hinweist. Mit der Vorinstanz sind ihre Aussagen betreffend der Zuhälterrolle des Beschuldigten, seiner Kontrollen, Vorschriften, der Abgabe des Erlöses und seiner psychischen und physischen Druckmittel, um sie gefügig zu machen glaubhaft, zumal sie auch von weiteren Beweismitteln gestützt werden (Urk. 89 S. 133). So bestätigte die als Zeugin einvernommene G. \_\_\_\_\_ (Urk. 89 S. 123 f.) aus eigener Wahrnehmung, dass der Beschuldigte der Privatklägerin C. \_\_\_\_\_ Vorgaben machte, wie sie zu arbeiten hatte, sie dabei überwachte, kontrollierte und ihr die Einnahmen abnahm. Ebenso vermochte sie glaubhaft von verbalen Beschimpfungen und Drohungen wie auch von wiederholten körperlichen Misshandlungen der Privatklägerin durch den Beschuldigten während der Zeit in Zürich zu berichten (Urk. 22/1 und 22/2). Auch die Zeugin H. \_\_\_\_\_ sprach von einer sehr stürmischen Beziehung zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten; mit dem Geld hätten sie den Anwalt des Beschuldigten in Ungarn bezahlen wollen, wobei der Beschuldigte der Privatklägerin gesagt habe, sie müsse nur solange arbeiten, bis das Geld dafür zusammen sei (Urk. 89 S. 72 f.).

4.2. Der Beschuldigte vermag diesen überzeugenden Aussagen wenig entgegenzusetzen. Die Vorinstanz hat nach sorgfältiger Analyse seine Angaben als unglaubhaft gewürdigt. Seine Bestreitungen seien pauschal, die Aussagen teils lebensfremd. Er stelle sich durchwegs in einem günstigen Licht dar, was als klares Zeichen von Selbstbegünstigung zu werten sei. Entlarvend ist insbesondere seine Aussage, die Reise im Januar 2009 in die Schweiz habe er zwecks Arbeitssuche unternommen, wobei er vom Prostitutionsgeschäft weder eine Ahnung noch sich je auch nur im Entferntesten darin betätigt haben will (vgl. dazu weitere Ausführungen der Vorinstanz, Urk. 89 S. 101 f.). Keine plausible Erklärung hatte er für den Umstand, dass bei einer Polizeikontrolle Fr. 2'700, Euro 100 und HUF 17'000 auf ihm gefunden wurden. Dass ihm das Geld von der Privatklägerin zwecks Sicherung übergeben worden sei, ist als reine Schutzbehauptung zu werten, ebenso der im Februar 2009 überwiesene Betrag von Fr. 4'160.– an die Mut-

ter des Beschuldigten (Urk. 32/3 S. 4). Er konnte keine Umstände darlegen, wann er dieses Geld der Privatklägerin wieder zurückerstattet haben soll, geschweige denn konnte er Quittungen ins Recht legen (vgl. auch seine weiteren diesbezüglichen Ausreden, Urk. 20/5 S. 8; Urk. 89 S. 102). Die in den Akten liegenden weiteren Belege der Western Union für weitere Geldüberweisungen der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ ab Juli 2009 bis im Herbst 2009 an den Beschuldigten in Ungarn haben keine beweismässige Bedeutung, da sie ausserhalb der angeklagten Deliktsperiode liegen. Insgesamt kann auf die abschliessende Würdigung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 89 S. 105).

4.3. In objektiver Hinsicht ist somit erstellt, dass der Beschuldigte als Zuhälter der Privatklägerin dieser, wie in der Anklageschrift umschrieben, Vorschriften zu ihrer Tätigkeit auf dem Zürcher Strassenstrich machte, sie dabei kontrollierte, überwachte, ihr den gesamten Verdienst abnahm und sie psychisch unter Druck setzte sowie – vereinzelt – physisch misshandelte, wenn sie sich seinen Anweisungen nicht fügte und Vorgaben nicht einhielt. In erster Linie erfolgte seine Bestrafung durch Schläge und Ohrfeigen; er scheute jedoch auch nicht davor zurück, die Privatklägerin an den Haaren die Treppe heraufzuziehen, wenn sie sich nicht wie gewünscht verhielt. Ebenso ist das unter dem Anklagevorwurf der Nötigung umschriebene Verhalten des Beschuldigten erstellt und im Zusammenhang mit der Bestimmung der Umstände der Prostitution, d.h. durch Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit mit Gewalt, zu sehen. Sodann ist – wie die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat – auch erstellt, dass die Privatklägerin ausser Stande war, die Tätigkeit als Prostituierte in Zürich frei und selbstbestimmt auszuüben oder damit aufzuhören und nach Ungarn zurückzureisen (Urk. 89 S. 133 f.). Die wenigen Abweichungen zur Anklageschrift, die nicht als erstellt gelten (insbes. kein Verbringen der Privatklägerin gegen ihren Willen nach Zürich; keine Wegnahme der Reisepapiere [Urk. 89 S. 131–133]) sind allenfalls im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu werten.

4.4. Der Vorinstanz ist ebenfalls zu folgen, wenn sie den Sachverhalt in subjektiver Hinsicht als erstellt erachtet. Das anfängliche Einverständnis der Privatklägerin, zwecks Ausübung der Prostitution nach Zürich zu reisen, um sich den

gemeinsamen Lebensunterhalt zu verdienen, verliert vor dem Hintergrund der objektiv erstellten Tathandlungen des Beschuldigten jegliche Freiwilligkeit, was ihm bewusst war. Seine strikten Vorgaben hinsichtlich Zeit, Dauer und Art der Ausübung der Prostitution, deren Kontrolle, der Überwachung und der Abschöpfung sämtlicher Einnahmen sowie insbesondere der stete psychische und physische Druck, den er bereits in Ungarn und hernach auch in der Schweiz auf die Privatklägerin ausübte, lassen keinen anderen Schluss als vorsätzliche Ausbeutung der Privatklägerin zu (Urk. 89 S. 133 f.).

#### 5. Delikte zum Nachteil des Privatklägers B.\_\_\_\_\_

5.1. Die Aussagen des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ wurden von der Vorinstanz unter Berücksichtigung seiner prozessualen Stellung zutreffend gewürdigt (Urk. 89 S. 113). Die schriftliche Wiedergabe seiner Erlebnisse (Urk. 5), die dem Beschuldigten im Einzelnen vorgehalten wurde und die B.\_\_\_\_\_ in seinen Einvernahmen während der Untersuchung bestätigte (Urk. 25/1 S. 4 f.), wirkt sehr authentisch, insbesondere auch das nahtlose Einfügen der direkten Rede bei Schlüsselstellen. Der Bericht zeigt auch, dass der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ trotz initialer finanzieller Ausbeutung und Gewaltanwendung der Beziehung zum Beschuldigten in Ungarn auch positive Seiten abgewinnen konnte (Besuch des Formel 1-Rennens; Discobesuch; soziale Stellung als "Freund" einer kriminellen Führungsfigur). Stimmig schildert er auch die zunehmende Abhängigkeit, immer vor dem Hintergrund der gewalttätig unterlegten Drohung, sein Leben diene als Sicherheit für den absoluten Gehorsam gegenüber dem Beschuldigten. Entgegen der Darstellung in der Anklage kam es jedoch erst vierzehn Tage nach der Abreise des Beschuldigten am 6. Januar 2009 zum Treffen mit der Tante des Beschuldigten, E.\_\_\_\_\_, genannt "K.\_\_\_\_\_". Von Hunger getrieben, wollte der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ zunächst bei der Familie des Beschuldigten unterkommen, wurde dann aber von "K.\_\_\_\_\_" zu sich genommen und dort festgehalten (Urk. 6 S.16; 25/3 S. 9). Diesbezüglich lässt sich der Sachverhalt der Anklage, wonach der Beschuldigte den Privatkläger bereits Ende 2008 "K.\_\_\_\_\_" zur Fronarbeit überlassen haben soll, nicht erstellen, wie auch die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat (Urk. 89 S. 139). Den Aussagen des Privatklägers lässt sich entnehmen, dass der

Beschuldigte ihm geraten hatte, nicht zu "K.\_\_\_\_\_" zu gehen, sondern zur Familie des Beschuldigten (Urk. 25/3 S. 9 f.). Erst als diese ihm nicht geholfen habe, habe ihn "K.\_\_\_\_\_" zu sich genommen. Da der Beschuldigte täglich in telefonischem Kontakt mit seiner Familie gewesen sei, habe dies – so die Vermutung des Privatklägers – letztlich auch dem Willen des Beschuldigten entsprochen (Urk. 25/3 S. 9). Der Privatkläger ging somit ungefähr am 20. Januar 2009 ohne Dazutun des Beschuldigten, aber auch nicht gegen dessen Willen, zu "K.\_\_\_\_\_". Dass er sich bei "K.\_\_\_\_\_" freiwillig aufgehalten hat, ist zu verneinen. Er legte überzeugend dar, dass ihn "K.\_\_\_\_\_" nicht gehen liess. Dabei ergibt sich aus seinen Aussagen, dass – nebst seiner desolaten Lage – dafür auch die Angst vor dem Beschuldigten eine wesentliche Rolle spielte, sich den Anweisungen von "K.\_\_\_\_\_" nicht zu widersetzen (Urk. 6 S. 17; 25/1 S. 9 f.). Indessen lässt sich nicht rechtsgenügend erstellen, dass "K.\_\_\_\_\_" die Arbeitskraft des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ bereits in dieser relativ kurzen Phase bis zur Abreise nach Zürich ausbeutete. Die entsprechenden Aussagen des Privatklägers sind in zeitlicher Hinsicht eher ungenau und lassen sich nicht mit genügender Sicherheit in diese Phase einordnen (Urk. 9 S. 28; 25/1 S. 9). Sodann erklärte er, er habe in dieser kurzen Zeit nur kleine Sachen gemacht (Urk. 25/3 S. 10). Die auch von Zeugen geschilderte sklavensartige Arbeit bezieht sich vielmehr auf die Periode nach seiner Rückkehr aus der Schweiz.

Was die Reise nach Zürich angeht, so ergibt sich aus der Schilderung des Privatklägers, dass die Idee dafür von "K.\_\_\_\_\_" stammte. Sie habe ihn davon überzeugt, dass dies in seiner aussichtslosen Situation die einzige Lösung sei und ihm eine Beteiligung von 50 % an seinem Prostitutionserlös versprochen. Auf seine Weigerung hin, nicht als Transvestit arbeiten zu wollen, habe sie ihm mit Schlägen gedroht und ihn terrorisiert. Aus seinen Aussagen ergibt sich sodann, dass er auch die Reaktion des Beschuldigten bei dessen Rückkehr nach Ungarn befürchtete, weshalb er sich dem Ansinnen von "K.\_\_\_\_\_" beugte. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass sich entgegen der Anklage nicht erstellen lässt, dass der Beschuldigte "K.\_\_\_\_\_" aufgefordert habe, in die Schweiz zu kommen (Urk. 89 S. 131 und 143). Aus den Aussagen des Privatklägers ergibt sich indessen, dass der Beschuldigte in dieser Zeit mit "K.\_\_\_\_\_" telefonierte (Urk. 25/3 S.

10). Der Beschuldigte war somit über die Pläne von "K.\_\_\_\_\_" informiert. Dass er letztlich mit "K.\_\_\_\_\_'s" Vorgehen einverstanden war, zeigt sich nicht zuletzt auch in seiner Mithilfe in der Unterbringung von "K.\_\_\_\_\_" und dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ bei deren Ankunft in Zürich. Die Schilderung der Ereignisse in Zürich sind ebenfalls detailliert und stimmig. Entgegen der Verteidigung hat nicht lediglich "K.\_\_\_\_\_" den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ kontrolliert (Urk. 73 S. 5). Aus den gesamten Aussagen des Privatklägers ergibt sich vielmehr, dass seine Tätigkeit insbesondere von "K.\_\_\_\_\_", aber auch vom Beschuldigten engmaschig mit Weisungen vorgegeben und kontrolliert wurde (Urk. 25/3 S. 10 ff.; 89 S. 57 f.). Die Vorinstanz stützt dieses Ergebnis vorab auf die Aussagen des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ in den staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen (Urk. 25/1 und 3), die teilweise auch von Zeugen erhärtet wurden. Gemäss der Zeugin G.\_\_\_\_\_ war der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ Sklave bzw. Diener des Beschuldigten und "K.\_\_\_\_\_" (Urk. 89 S. 125). Auch nach Ansicht der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ habe der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ für "K.\_\_\_\_\_" und den Beschuldigten gearbeitet, obwohl sie nicht gewusst habe, ob er für den Beschuldigten, "K.\_\_\_\_\_" oder für beide gearbeitet habe (Urk. 89 S. 46). I.\_\_\_\_\_ hingegen wusste nicht, ob der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ etwas mit dem Beschuldigten zu tun gehabt habe (Urk. 89 S. 75). Nach übereinstimmenden Aussagen übergab der Privatkläger seinen Erlös an "K.\_\_\_\_\_" . Der Beschuldigte organisierte – wie erwähnt – die Unterkunft für "K.\_\_\_\_\_" und den Privatkläger B.\_\_\_\_\_, wobei sie im gleichen Zimmer (Beschuldigte, "K.\_\_\_\_\_" und die Privatkläger) gewohnt hätten (Urk. 6 S. 29). Der Privatkläger selbst gab an, dass wenn er zu lange im Geschäft gewesen sei, der Beschuldigte, die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ oder "K.\_\_\_\_\_" angerufen habe (Urk. 89 S. 55). Aus den anfänglichen Ausführungen des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ ergibt sich zwar, dass der Beschuldigte mit seiner Prostitutionstätigkeit nicht unmittelbar zu tun gehabt habe (Urk. 25/1 S. 12, 18), aber dass "K.\_\_\_\_\_" oft mit dem Beschuldigten gedroht habe und dieser auch ihm selbst gegenüber gedroht habe, er würde ihn töten oder schlagen. Anweisungen habe er auch vom Beschuldigten erhalten, aber er habe hauptsächlich getan, was "K.\_\_\_\_\_" gesagt habe (Urk. 25/1 S. 18 f.). Vor diesem Hintergrund ist deshalb mit der Vorinstanz (Urk. 89 S. 144 f.) davon auszugehen, dass der Beschuldigte ebenfalls massge-

blich auf den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ eingewirkt hat, und zwar nicht zuletzt wegen der von ihm gezielt in Ungarn aufgebauten Abhängigkeit und Einschüchterung (Urk. 25/3 S. 13). Auf dieser Basis genügte bereits das Wissen des Privatklägers, dass "K.\_\_\_\_\_" zusammen bzw. im Einverständnis des Beschuldigten handelte und somit für den Privatkläger bei Widerstand die gleichen Konsequenzen drohten, wie wenn er dem Beschuldigten nicht gehorchte.

5.2. Auch betreffend diesen Anklagepunkt erschöpfen sich die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 89 S. 83–94) in teils pauschalen Bestreitungen, teils eigenen Geschichten. So führte er aus, die belastenden Aussagen habe der Privatkläger nur wegen der FIZ-Programmteilnahme gemacht (Urk. 20/18 S. 10). Er habe keine Gewalt gegen den Privatkläger angewendet. Dieser habe die Kredite selbst aufgenommen. Seine Aussagen kontrastieren deutlich mit den Aussagen der weiteren Zeugen und der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_. Das vom Privatkläger geschilderte gewalttätige Vorgehen korrespondiert sodann mit jenem gegenüber der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_. Der Beschuldigte betonte sodann immer wieder, der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ habe sich freiwillig prostituiert und er hätte ihm zurück in Ungarn erzählt, dass ihm die Arbeit als Prostituiertes gefallen habe (Urk. 20/13 S. 4). Weiter führte der Beschuldigte aus, seine Tante "K.\_\_\_\_\_" habe sich selbst prostituiert und sei nicht die Zuhälterin des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ gewesen; die Welt habe noch nie gehört, dass eine Frau als Zuhälterin einen Mann arbeiten lasse (Urk. 20/13 S. 20). Es erscheint jedoch reichlich lebensfremd, dass der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ sich entgegen seinen sexuellen Neigungen freiwillig als Transvestit an Männer verkauft haben soll, ohne das so erzielte Einkommen selbst nutzen zu können; so führte er auch aus, dass er sich dabei nicht wohl gefühlt habe und der Beschuldigte ganz genau gewusst habe, dass er heterosexuell sei (Urk. 25/3 S. 16). Auch die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ führte aus, dass der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ für "K.\_\_\_\_\_" gearbeitet habe und "K.\_\_\_\_\_" sei bei ihr "Stellvertreterin" des Beschuldigten gewesen (Urk. 8/3 S. 13 f.; 8/4 S. 6). Die Zeugin G.\_\_\_\_\_ führte sodann aus, sie habe "K.\_\_\_\_\_" nie als Prostituierte arbeiten sehen, sondern diese sei immer die Langstrasse auf und ab gegangen und habe geschaut, was der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ mache. Sie habe alles kontrolliert und von allen das Geld weggenommen, auch vom Privatkläger B.\_\_\_\_\_ (Urk. 22/1 S. 11). Nicht zu überzeu-

gen vermögen auch die Ausführungen des Beschuldigten, er sei einen Tag nach der Ankunft des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ zurück nach Ungarn gereist und wisse nicht einmal, wo sich der Strassenstrich in Zürich befinde (Urk. 20/12 S. 14). Die Bestreitungen des Beschuldigten sind wenig glaubhaft. Insgesamt vermögen sie keine Zweifel an den überzeugenden Ausführungen der Privatkläger und Zeugen zu wecken.

5.3. Die Vorgeschichte, insbesondere das Schaffen eines Abhängigkeitsverhältnisses des Privatklägers gegenüber dem Beschuldigten, hat die Vorinstanz zutreffend als in objektiver Hinsicht erstellt erachtet. Darauf ist zu verweisen (Urk. 89 S. 136–138). Was die in der Anklage behauptete Anweisung des Beschuldigten für "K.\_\_\_\_\_" zu arbeiten betrifft, so wurde vorstehend dieser Sachverhalt etwas relativiert: Mit der Vorinstanz kann von einer solchen zulasten des Beschuldigten nicht ausgegangen werden. Somit lässt sich auch nicht erstellen, dass der Beschuldigte "Eigentum und Verfügungsgewalt über den Privatkläger" an "K.\_\_\_\_\_" übertragen hat (Urk. 89 S. 139). Entgegen der Vorinstanz ist dagegen der Aufenthalt bei K.\_\_\_\_\_ zeitlich kürzer (erst ab 20. Januar 2009) festzulegen und von einer eigentlichen Ausbeutung in der kurzen Zeit bis zur Abreise finden sich keine rechtsgenügende Anhaltspunkte. Hingegen ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass keine unüberwindbaren Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte den Privatkläger unter Anwendung von Gewalt und Drohungen sukzessive finanziell ausnutzte und ihn in ein von diesem schliesslich subjektiv als ausweglos empfundenenes Abhängigkeitsverhältnis steuerte. Der Beschuldigte schlug den Privatkläger und bedrohte ihn bei einer Gelegenheit massiv, um ihn gefügig und gehorsam zu machen. Dadurch und durch die Verschuldung des Privatklägers gegenüber Banken und dem Abschluss des Autoleasingvertrages, welche den Privatkläger in eine desolante wirtschaftliche Lage manövrierte und ihn auch von der Sozialhilfe abschnitt, erlangte der Beschuldigte faktisch Verfügungsmacht über diesen (Urk. 89 S. 139). Indessen kann den weiteren Schlussfolgerungen der Vorinstanz betreffend die Arbeitskraft auf dem Hof von "K.\_\_\_\_\_", wie bereits erwähnt, nicht gefolgt werden. Die Aussagen der Zeugin G.\_\_\_\_\_, die den Privatkläger erst bei seinem Aufenthalt in Zürich kennengelernt hatte (Urk. 22/1 S. 5), beziehen sich auf die Zeit nach der Rückkehr von Zürich.

Was den eigentlichen Tatvorwurf angeht, nämlich die Reise in die Schweiz, so ist zwar – wie erwähnt – nicht erstellt, dass der Beschuldigte "K.\_\_\_\_\_" dazu aufgefordert hat; indessen war der Beschuldigte über die Absichten von "K.\_\_\_\_\_" aufgrund der telefonischen Kontakte orientiert. Da der Privatkläger gemäss eigener Einschätzung – aufgrund der in der Vorgeschichte als erstellt erachteten Vorgänge – auch bereits in der Phase vor der Einreise in die Schweiz dem Beschuldigten "gehört" habe (Urk. 25/3 S. 17), ist von einem impliziten Einverständnis des Beschuldigten zu dieser Reise auszugehen. Wie bereits erwähnt, kommt dies auch in der Bereitstellung der Unterkunft in Zürich zum Ausdruck. Damit ist auch in objektiver Hinsicht die Tatbeteiligung des Beschuldigten erstellt. Was den weiteren Sachverhalt betreffend Kontrolle/Überwachung/Abgabe der Einnahmen angeht, so ist dieser Sachverhalt mit der Vorinstanz – worauf zu verweisen ist – als gegeben zu erachten (Urk. 89 S. 144 f.). Die Behauptung des Beschuldigten, er sei kurz nach Ankunft des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ anfangs Februar 2009 abgereist, wird durch die glaubhaften Aussagen von B.\_\_\_\_\_ und der Zeugin G.\_\_\_\_\_ widerlegt (Urk. 25/3 S. 11). Zu Recht weist die Vorinstanz sodann darauf hin, dass auch eine – allenfalls vorübergehende Abreise – des Beschuldigten nicht die Drohkulisse aus Sicht des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ beseitigt hätte.

5.4. Zutreffend hat die Vorinstanz sodann den subjektiven Sachverhalt bzw. den direkten Willen des Beschuldigten bejaht, zunächst was die Vorgeschichte in Ungarn anging, dann aber auch betreffend die sexuelle Ausbeutung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_. Selbst wenn er diesbezüglich – in Abweichung zur Anklageschrift (Urk. 41 S. 5) – bei der ursprünglichen Planung und Entschlussfassung in Ungarn noch nicht aktiv mitgewirkt haben mag, war er nicht nur jederzeit über die Pläne von "K.\_\_\_\_\_" informiert. Vielmehr nahm er in Zürich aktiv daran teil, indem er die Unterbringung organisierte und zusammen mit "K.\_\_\_\_\_" dem Privatkläger Anweisungen hinsichtlich der Zeit und der Art der Ausübung der Prostitution erteilte und deren Einhaltung kontrollierte bzw. nötigenfalls mit Drohungen sicherstellte.

6. Erpressung zum Nachteil der Privatklägerin D.\_\_\_\_\_

Die Vorinstanz ist nach umfassender Würdigung der Beweismittel zum Schluss gekommen, dass sich entgegen der Anklageschrift die Tatbeteiligung des Beschuldigten auf eine "Handlanger"-Funktion begrenze. Er habe als "Diener" oder "Bote" des "Bosses/Chefs" F.\_\_\_\_\_ gehandelt. Diesem Ergebnis ist – unter Verweis auf die sorgfältige Begründung – zuzustimmen (Urk. 89 S. 146–150).

#### 7. Widerhandlungen gegen das AuG

Die Vorinstanz führt zum objektiven Sachverhalt an, dass der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ – im Gegensatz zur Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ – über keinerlei Papiere verfügte, welche ihm erlaubt hätten, als Prostituerter zu arbeiten (Urk. 89 S. 151). Zwar finden sich in den Akten keine entsprechenden "Bewilligungen". Indessen ist zugunsten des Beschuldigten von der Aussage des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ auszugehen, wonach er sich am ersten Tag nach seiner Ankunft in Zürich eine Meldebestätigung für selbständige Erwerbstätige beschaffte (Urk. 3 S. 10; 25/1 S. 7/8). Sodann verfügte die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ erst per 8. Januar 2009 über die erforderliche Meldebestätigung. Ihre Tätigkeit als Prostituierte nahm sie hingegen bereits nach ihrer Ankunft am 6. Januar 2009 auf (Prot. II S. 19). Ansonsten ist auf das vorinstanzliche Urteil zu verweisen (Urk. 89 S. 151).

### **III. Rechtliche Würdigung**

#### 1. Förderung der Prostitution zum Nachteil der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_

1.1. Die Anklagebehörde würdigt das Verhalten des Beschuldigten zum Nachteil der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ als Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 und 4 StGB (Urk. 71 S. 24 ff.). Die Verteidigung beantragt einen vollumfänglichen Freispruch bzw. stimmt im Eventualstandpunkt der rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft, d.h. für den Fall, dass der eingeklagte Sachverhalt erstellt wird, hingegen zu (Urk. 73 S. 2 f. und 16).

Die Verteidigung äusserte sich anlässlich der Berufungsverhandlung nicht zur rechtlichen Würdigung der Handlungen zum Nachteil der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_. Unter dem Titel Strafzumessung hielt sie fest, dass der Beschuldigte die

"mildeste" Form der Prostitutionsförderung im Sinne von Art. 195 StGB ausübte (Urk. 98 S. 3).

1.2. Die Vorinstanz legte die rechtlichen Prämissen unter Hinweis auf Lehre und Rechtsprechung zutreffend dar (Urk. 89 S. 152–154) und würdigte sorgfältig die Handlungen des Beschuldigten als Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Ziff. 3 StGB. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 89 S. 156–157). Zufolge der reformatio in peius ist im Übrigen nicht mehr zu überprüfen, ob auch Art. 195 Abs. 4 StGB (Festhalten in der Prostitution) zur Anwendung gelangt und der Beschuldigte ist in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils daher der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 StGB schuldig zu sprechen.

## 2. Delikte zum Nachteil des Privatklägers B.

2.1. Die Anklagebehörde würdigt das Verhalten des Beschuldigten als Menschenhandel im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB in der Variante der sexuellen Ausbeutung (Urk. 71 S. 23 f.). Weiter erachtet die Anklagebehörde den Tatbestand der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 194 Abs. 3 und 4 StGB in Mittäterschaft mit E. \_\_\_\_\_ als erfüllt (Urk. 71 S. 24 ff.). Die Verteidigung verlangt einen vollumfänglichen Freispruch mit der Begründung, dass der Menschenhandel nicht stattgefunden habe und die Förderung der Prostitution – wenn überhaupt – durch "K. \_\_\_\_\_" begangen worden sei, weshalb dem Beschuldigten in dieser Hinsicht keine Mittäterschaft vorgeworfen werden könne (Urk. 73 S. 3 ff.).

2.1.1. Die Erläuterungen zum Tatbestand des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 StGB hat die Vorinstanz unter Bezugnahme auf Lehre und Rechtsprechung dargestellt, sodass darauf vorab verwiesen werden kann (Urk. 89 S. 154 f.). Ergänzend ist festzuhalten, dass der Tatbestand von Art. 182 Abs. 1 StGB Opfer schützt, die etwa unter Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnützung besonderer Hilflosigkeit zum Zwecke der Ausbeutung angeworben und ins Ausland gebracht werden (vgl. Art. 3 lit. a des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels; SR 0.311.542). Das Unrecht besteht in der Ausnützung einer Machtposition durch den Täter und Aufhebung

des Selbstbestimmungsrechts des Opfers, über das wie ein Objekt verfügt wird. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts schliesst die in Kenntnis der konkreten Sachlage und ihrem tatsächlichen Willen entsprechende Zustimmung der betroffenen Person einen Menschenhandel aus (Urteile des Bundesgerichts 6B\_1006/2009 vom 26. März 2010 E. 4.2.1; 6B\_126/2010 vom 29. April 2010 E. 4.2 und 6B\_128/2013 vom 7. November 2013 E. 1.2). In der Regel liegt Menschenhandel dann vor, wenn junge, aus dem Ausland kommende Frauen unter Ausnützung einer Situation der Verletzlichkeit zur Prostitution engagiert werden, wobei diese besondere Situation in prekären wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen oder in einschränkenden persönlichen und/oder finanziellen Abhängigkeiten bestehen kann (BGE 129 IV 81 E. 3.1 und Urteil des Bundesgerichts 6B\_128/2013 vom 7. November 2013, E. 1.1 und 1.2 mit Hinweisen).

2.1.2. Wie sich dem Sachverhalt entnehmen lässt, wurde der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ vom Beschuldigten durch seine Machenschaften in eine desolate wirtschaftliche Situation gebracht (Erw. II.5.3.) und sein Selbstbestimmungswille durch massive Drohungen und Gewaltanwendung gezielt gebrochen, wodurch eine aus Sicht des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ ausweglose Lage mit einer daraus resultierenden umfassenden Abhängigkeit zum Beschuldigten entstand. Dadurch ergab sich für den Beschuldigten eine Machtposition, die es ihm erlaubte, praktisch nach Belieben über den Privatkläger zu bestimmen und zu verfügen. Dieser war zur Gegenwehr nicht in der Lage und tat in der Folge, was der Beschuldigte von ihm verlangte (Urk. 89 S. 138).

Die Ausbeutung als weiteres tatbestandliches Element erfolgte dann in Mithäterschaft mit "K.\_\_\_\_\_", der Tante des Beschuldigten, indem der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ in die Schweiz verbracht wurde, mit der Absicht, ihn sexuell auszubeuten. Die Idee dazu stammte dabei von "K.\_\_\_\_\_". Dies spielt indessen für die Tatbeteiligung des Beschuldigten keine Rolle. Mit seinem Verhalten brachte der Beschuldigte den Privatkläger in seine Verfügungsgewalt, ohne dass bereits die Art der Ausbeutung feststand. Vorliegend erfolgte diese zunächst wohl in Arbeitsleistung durch den Beschuldigten in Ungarn, was nicht Gegenstand der Anklage ist. Dann verlagerte sich der Ausbeutungszweck – aufgrund der Idee von "K.\_\_\_\_\_" –

auf sexuelle Leistungen. Der Privatkläger wurde deshalb vom Beschuldigten "K.\_\_\_\_\_" überlassen. Der Beschuldigte selbst hielt sich im Zeitpunkt des Entschlusses bereits in Zürich auf, stand aber in regem telefonischem Kontakt mit "K.\_\_\_\_\_", kannte und billigte ihre Pläne. Dazu kommt, dass er in Zürich die Unterkunft für den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ organisierte und im Hintergrund die Drohkulisse aufrecht erhielt. Dies zeigt, dass die sexuelle Ausbeutung des Privatklägers mit Wissen, Willen und Einverständnis des Beschuldigten stattfinden sollte, denn einen anderen Zweck hatte das Verbringen des Privatklägers nach Zürich nicht. Sodann genügt für die Verwirklichung des Tatbestandes des Menschenhandels bereits die Organisation einer Unterkunft sowie die Aufrechterhaltung der Drohkulisse (BSK StGB II-MENG, 3. Aufl. 2013, N 11 zu aArt. 196 StGB). So hält die Vorinstanz zutreffend fest, dass es nicht "K.\_\_\_\_\_" war, welche der Privatkläger fürchtete, sondern er fürchtete den Beschuldigten (Urk. 89 S. 143).

Wie vorstehend erstellt wurde, erteilte B.\_\_\_\_\_ nie seine Einwilligung zur Reise und zur Prostituirung *freiwillig*, sondern immer nur unter der aus seiner Sicht absoluten Ausweglosigkeit, sich aus dem Abhängigkeitsverhältnis zum Beschuldigten zu lösen: Er habe sich, so der Privatkläger, dem Ansinnen widersetzen wollen und gesagt, er möge nur Frauen, worauf "K.\_\_\_\_\_" ihm gedroht, ihn terrorisiert und gesagt habe, dass sie das nicht interessiere, er sei jetzt ihre Frau. Da er gewusst habe, dass der Beschuldigte früher oder später zurückkomme und er dessen Beziehung zur Unterwelt gekannt habe, habe er sich ihr nicht widersetzt (Urk. 89, S. 51 und S. 167). Damit ist die konkludente Einwilligung des Privatklägers zur Reise in die Schweiz und in die Tätigkeit als Prostituirter, die wesentlich als Folge seines fehlenden Selbstbestimmungsrechts und seiner umfassenden Abhängigkeit vom Beschuldigten zustande kam nicht wirksam, da der Privatkläger tatsächlich nicht über die erforderliche Entscheidungsfreiheit verfügte, was für den Beschuldigten klar sein musste.

Auch in subjektiver Hinsicht ist der Tatbestand erfüllt. Das Einverständnis zur sexuellen Ausbeutung des Privatklägers erfolgte mit direktem Vorsatz. Die Umsetzung erfolgte mit Wissen und Willen. Der Beschuldigte hatte Kenntnis von der Situation des Privatklägers.

Damit ist der Beschuldigte des Menschenhandels gemäss Art. 182 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

2.2. Den vorinstanzlichen Erwägungen zur Rechtslage betreffend die Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 2 bis Abs. 4 StGB (Urk. 89 S. 152 f.) ist nichts beizufügen und auf ihre rechtliche Würdigung kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 89 S. 167 ff.).

2.2.1. Wie bereits erwähnt, verstrickte der Beschuldigte den Privatkläger in ein Abhängigkeitsverhältnis. Der Privatkläger fürchtete sich vor dem Beschuldigten und vermochte sich deswegen den Anweisungen von "K. \_\_\_\_\_" nicht zu widersetzen. Die Idee, den Privatkläger nach Zürich zu verbringen und ihn dort als Prostituierten arbeiten zu lassen, kam zwar von K. \_\_\_\_\_, der Beschuldigte war darüber jedoch informiert und besorgte auch die Unterkunft. Soweit er nicht vorsätzlich handelte, nahm er zumindest billigend in Kauf, dass der Privatkläger der Prostitution zugeführt wurde. Der Privatkläger hatte sich zuvor noch nie prostituiert und reiste nicht freiwillig zu diesem Zwecke nach Zürich, sondern wurde in Ausnützung seiner Abhängigkeit dazu gedrängt.

Im Ergebnis erfüllt das Verhalten des Beschuldigten in mittäterschaftlichem Zusammenwirken mit "K. \_\_\_\_\_" die Variante der Förderung der Prostitution durch Zuführen in die Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 2 StGB.

2.2.2. Der Beschuldigte beschränkte die Handlungsfreiheit des Privatklägers durch seine Präsenz, seine Weisungen, Drohungen und Kontrollen. Der Privatkläger fürchtete sich vor dem Beschuldigten und konnte sich ihm nicht entziehen. Die Tätigkeit als Prostituiertes führte der Privatkläger weder in der Art noch im Umfang aus freiem Willen aus, sondern aufgrund der Drucksituation und des Abhängigkeitsverhältnisses zum Beschuldigten. Die Überwachung durch den Beschuldigten war somit geeignet, den Privatkläger daran zu hindern, die Modalitäten der Ausübung seines Gewerbes laufend frei zu wählen und sich gegebenenfalls neuen Tätigkeiten zuzuwenden (BGE 129 IV 81 E. 2.3).

Der Tatbestand im Sinne von Art. 195 Abs. 3 StGB (Förderung der Prostitution durch Beschränken der Handlungsfreiheit) ist somit ebenfalls erfüllt.

2.2.3. Schliesslich erfüllt der Beschuldigte auch die qualifizierte Variante des Festhaltens in der Prostitution gemäss Art. 195 Abs. 4 StGB (BGE 129 IV 81 E. 2.3). Der Privatkläger prostituierte sich entgegen seinem Willen als Transvestit und konnte aufgrund der Vorkehrungen des Beschuldigten und "K.\_\_\_\_\_" auch nicht damit aufhören und nach Ungarn zurück kehren, obwohl er das gewollt hätte.

2.3. Der Beschuldigte handelte im Zusammenwirken mit "K.\_\_\_\_\_", wobei sein Tatbeitrag für das Gelingen der Straftaten von entscheidender Bedeutung war, weshalb von Mittäterschaft auszugehen ist.

Die Vorinstanz erwog, der Tatbestand des Menschenhandels gemäss Art. 182 Abs. 1 StGB in der Variante der sexuellen Ausbeutung gehe der Zuführung in die Prostitution gemäss Art. 195 Abs. 1 und 2 StGB vor, wohingegen zu den Tatbeständen nach Art. 195 Abs. 3 und 4 StGB echte Konkurrenz bestehe (Urk. 89 S. 170). Dem ist zuzustimmen, beinhaltet doch der Handel zur sexuellen Ausbeutung im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB definitionsgemäss die Ausnützung einer Freiheitsbeschränkung und das Zuführen in die Prostitution (BSK StGB II-DELNON/RÜDY, 3. A. 2013, N 46 zu Art. 182), respektive ist dem Delikt des Menschenhandels ein weitreichender Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung der Opfer immanent (Urteil des Bundesgerichts 6B\_628/2012 vom 18. Juli 2013 E. 2.4). Nachdem eine tatsächliche sexuelle Ausbeutung (noch) nicht erfolgt sein muss, um den Tatbestand des Menschenhandels zu erfüllen, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung das durch Art. 195 Abs. 3 StGB geschützte Rechtsgut die Entscheidungsfreiheit der Prostituierten über die Modalitäten der Ausübung des Gewerbes und das durch Art. 195 Abs. 4 StGB geschützte Rechtsgut das Selbstbestimmungsrecht von ausstiegswilligen oder -bereiten Prostituierten, sich selbstbestimmt neu zu orientieren und dem Gewerbe den Rücken zu kehren (BGE 129 IV 81 E. 2.3). Demnach besteht zwischen den Tatbeständen von Art. 182 Abs. 1 StGB und den qualifizierten Tatbeständen von Art. 195 Abs. 3 und 4 StGB echte Konkurrenz, wovon soweit ersichtlich, das Bundesgericht auch in sei-

nen Entscheiden 6B\_277/2007 vom 8. Januar 2008 sowie 6B\_1006/2009 vom 26. März 2010 ausging.

Zusammenfassend ist der Beschuldigte demnach des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB sowie der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 und 4 StGB schuldig zu sprechen. Die gemeinsame Tatbegehung mit "K.\_\_\_\_\_" im Sinne von Art. 200 StGB ist bei der Bestimmung des für die Strafzumessung massgeblichen Strafrahmens zu berücksichtigen.

### 3. Erpressung zum Nachteil der Privatklägerin D.

3.1. Die Anklagebehörde würdigt das Verhalten des Beschuldigten als mehrfache versuchte Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. 41 S. 6 f.). Die Verteidigung verlangt einen vollumfänglichen Freispruch mit der Begründung, dass der Beschuldigte der Forderung von F.\_\_\_\_ (Überbringen der Platzgeldforderung) lediglich unter dem Eindruck übelster Schläge und schwerer Drohung nachgegeben habe. Der Beschuldigte sei lediglich strafloser Überbringer einer Nachricht gewesen (Urk. 98 S. 11 f.).

3.2. Die Vorinstanz machte zutreffende Ausführungen zur rechtlichen Würdigung der Erpressung im Sinne von Art. 156 StGB, worauf zu verweisen ist (Urk. 89 S. 171 ff.).

3.3. Der Beschuldigte tauchte mindestens dreimal bei der Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ auf und teilte ihr mit, dass sie täglich Fr. 100.– Platzgeld an F.\_\_\_\_\_ abgeben müsse. Er wendete dabei weder Gewalt gegen die Privatklägerin an noch bedrohte er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, er stellte ihr aber implizit ernsthaft Nachteile in Aussicht. Im Umfeld der von den ungarischen Zuhältern kontrollierten Strassenprostitution ist körperliche Gewalt an der Tagesordnung, insbesondere, wenn sich die Prostituierten den Forderungen der Zuhälter widersetzen. Vor diesem Hintergrund war es gar nicht nötig, dass der Beschuldigte explizite Drohungen aussprach für den Fall, dass die Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ das Platzgeld nicht bezahlen würde. Für die Erfüllung des objektiven

Tatbestands der Erpressung genügt es, wenn das Opfer weiss, worin die Nachteile bestehen könnten (Urteil des Bundesgerichts 6B\_47/2010 vom 30. März 2010 E. 2.4). Die Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ empfand sodann auch tatsächlich Furcht und war eingeschüchtert.

Der Tatbestand von Art. 156 Ziff. 1 StGB ist somit erfüllt. Mangels einer Vermögensdisposition durch die Privatklägerin blieb es beim Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB.

3.4. Die Vorinstanz hat sich sodann ausführlich mit der Abgrenzung von Mittäterschaft zu Gehilfenschaft auseinandergesetzt und kam zum Schluss, dass der Beschuldigte in Gehilfenschaft handelte (Urk. 41 S. 173 ff.). Dem ist zuzustimmen. Der Beschuldigte wollte das Platzgeld nicht für sich eintreiben, sondern handelte für F.\_\_\_\_\_, nachdem er von ihm bedroht und mindestens einmal verprügelt worden war. Wie bereits erwähnt, wurde die Straftat strafbar versucht und vom Beschuldigten tatsächlich gefördert. Der Beschuldigte handelte zwar, nachdem er seitens F.\_\_\_\_\_ physischer Gewalt und Drohungen ausgesetzt war; diese dauerten jedoch weder an noch wurden sie unmittelbar vor jedem der Erpressungsversuche ausgeübt. Es bestand zwar eine latente Bedrohung, welche die Handlungsfähigkeit des Beschuldigten jedoch weder unmittelbar noch durchgehend auszuheben vermochte. So weigerte sich der Beschuldigte, selbst Platzgelder an F.\_\_\_\_\_ zu bezahlen. Dem Beschuldigten fehlte es weder am Vorsatz noch war er ein willenloses Werkzeug von F.\_\_\_\_\_. Dass er unter dem Eindruck schwerer Drohungen durch F.\_\_\_\_\_ handelte, ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

3.5. Im Ergebnis ist der Beschuldigte der mehrfachen Gehilfenschaft zur versuchten Erpressung zum Nachteil der Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB und Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

#### 4. Widerhandlungen gegen das AuG

4.1. Gemäss Art. 116 Abs. 1 lit. b AuG wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wer Ausländerinnen oder Ausländern eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ohne die dazu erforderliche Bewilligung verschafft. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe und mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden, wenn die Täterin oder der Täter mit der Absicht handelt, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern (Art. 116 Abs. 3 lit. a AuG).

4.2. Der Beschuldigte reiste zusammen mit der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ am 6. Januar 2009 in die Schweiz ein. Hier sorgte er für eine Unterkunft und verschaffte der Privatklägerin Arbeit als Prostituierte, wobei sie den Erwerbserlös dem Beschuldigten vollständig abzugeben hatte. Die zur Ausübung der Prostitutionsstätigkeit für Personen aus Ungarn notwendige Meldebestätigung erhielt die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ am 8. Januar 2009 (Urk. 8/6 Anhang). Gemäss den Aussagen des Beschuldigten nahm sie ihre Tätigkeit jedoch schon am 6. Januar 2009 auf (Prot. II S. 19); mithin zu einem Zeitpunkt, in welchem sie noch über keine Meldebestätigung verfügte. Der Beschuldigte verschaffte der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ somit eine Erwerbstätigkeit, ohne dass sie während zwei Tagen über die dafür erforderlichen Papiere verfügte. Durch das Einziehen des gesamten Erwerbserlöses von der Privatklägerin bereicherte sich der Beschuldigte zudem unrechtmässig.

Gemäss den glaubhaften Aussagen des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ ist davon auszugehen, dass er sich nach seiner Ankunft in Zürich eine Meldebestätigung für selbständig Erwerbstätige beschaffte und erst nach Erhalt der Meldebestätigung seine Arbeitstätigkeit aufgenommen hat (Urk. 9 S. 8).

Der Beschuldigte ist deshalb bezüglich der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ der Widerhandlung gegen das AuG im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. a AuG schuldig zu sprechen.

#### **IV. Strafzumessung**

1. Die Vorinstanz hat den Strafraumen korrekt abgesteckt und die gesetzlichen Zumessungsfaktoren wie auch die hier massgeblichen belastenden und entlastenden Faktoren zutreffend dargelegt. Es kann vorab auf diese Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Die Vorinstanz hat insbesondere in Nachachtung der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil des Bundesgerichts 6B\_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.1 und 2.3.2; mit Hinweisen, bestätigt in Urteil des Bundesgerichts 6B\_375/2014 vom 28. August 2014 E. 2.6) korrekterweise bei der Festsetzung der Einsatzstrafe zunächst alle objektiven und subjektiven verschuldensrelevanten Umstände beachtet, in einem weiteren Schritt die übrigen Delikte beurteilt und aufgezeigt, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips zu erhöhen ist und schliesslich erst nach Festlegung der (hypothetischen) Gesamtstrafe für sämtliche Delikte die allgemeinen Täterkomponenten berücksichtigt (Urk. 89 S. 178 ff.).

2. Bei der Festsetzung des abstrakten Strafraumens ist vom Tatbestand des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB als schwerstem Delikt auszugehen, welcher eine Bestrafung mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorsieht. Der abstrakte Strafraumen erstreckt sich vorliegend von Geldstrafe bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 182 Abs. 1 StGB; Art. 40 StGB). Wird eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, ist zusätzlich eine Geldstrafe auszufällen (Art. 182 Abs. 3 StGB). Strafschärfend sind grundsätzlich die Delikts- und Tatmehrheit sowie der Strafschärfungsgrund der teilweisen gemeinsamen Begehung im Sinne von Art. 200 StGB zu berücksichtigen. Strafmildernd wirkt sich grundsätzlich aus, dass die Erpressung zum Nachteil der Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ im Versuchsstadium stecken blieb. Aussergewöhnliche Umstände, welche zum Verlassen des ordentlichen Strafraumens führen, liegen keine vor. Die erwähnten Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe sind im Rahmen der Tatkomponente strafferhöhend bzw. strafmildernd zu berücksichtigen.

3. Im Übrigen ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz, ausgehend vom schwersten Delikt (Menschenhandel), die weiteren den Privatkläger B.\_\_\_\_\_

betreffenden Delikte einheitlich berücksichtigte, da diese sachlich und zeitlich eng miteinander verbunden sind.

3.1. In objektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte den Privatkläger B.\_\_\_\_\_, den er seit der Schulzeit kennt und der ihm Vertrauen und Respekt schenkte, unter Anwendung von Gewalt und Drohungen sukzessive finanziell ausnutzte und in ein von diesem als schliesslich ausweglos empfundenes Abhängigkeitsverhältnis steuerte. Beginnend ab 2007 gewährte der Beschuldigte dem sich in einer finanziell prekären Situation befindenden Privatkläger zunächst wucherische Darlehen und nützte alsdann bis Ende 2008 das Abhängigkeitsverhältnis dazu aus, um den Privatkläger zu weiteren selbstschädigenden Vermögensdispositionen zu nötigen, so dass der Privatkläger auch von der Sozialhilfe abgeschnitten wurde. Der Beschuldigte schlug den Privatkläger und bedrohte ihn bei einer Gelegenheit massiv, um ihn gefügig und gehorsam zu machen. Der Beschuldigte forderte "K.\_\_\_\_\_" zwar nicht dazu auf, den Privatkläger in die Schweiz zu bringen, indessen war er über die Absichten von "K.\_\_\_\_\_" aufgrund von telefonischen Kontakten informiert und damit auch einverstanden. Er organisierte in Zürich die Unterbringung und gab dem Privatkläger zusammen mit "K.\_\_\_\_\_" Anweisungen hinsichtlich der Zeit und der Art der Ausübung der Prostitution. Im Hintergrund hielt er zudem die Drohkulisse aufrecht und kontrollierte so den Privatkläger. Besonders verwerflich und menschenverachtend ist der Umstand, dass sich der heterosexuelle Privatkläger B.\_\_\_\_\_ gegen seinen Willen zum finanziellen Vorteil von "K.\_\_\_\_\_" als Transvestit an Männer verkaufen musste. Der diesbezügliche Deliktszeitraum ist zwar relativ kurz, allerdings wurde das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Privatklägers massiv missachtet. Das Handeln des Beschuldigten zeugt von erheblicher krimineller Energie, jedoch ist zu beachten, dass im Rahmen aller möglichen Varianten der Ausbeutung eines Menschen doch weit schwerwiegendere Fälle vorkommen.

Wie dies die Vorinstanz aufführt (Urk. 89 S. 184 f.), übte der Beschuldigte sodann in hierarchischer Hinsicht keine bedeutende Stellung aus, was sich auch im Zusammenhang mit den Platzgeldern zeigt.

Das objektive Tatverschulden in Bezug auf die Delikte gegen den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ ist im weit gespannten Strafraumen als noch leicht zu qualifizieren.

3.2. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich. Er brachte den Privatkläger in ein Abhängigkeitsverhältnis, damit er über diesen verfügen und sich durch die vom Privatkläger aufgenommenen Kredite auch finanziell bereichern konnte. Sodann unterstützte er seine Tante "K.\_\_\_\_\_", damit diese sich durch die Prostitution des Privatklägers einen finanziellen Vorteil verschaffen konnte. Der Beschuldigte handelte aus rein egoistischen Motiven, ohne sich in einer Notlage zu befinden. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive weder zu erhöhen noch zu reduzieren.

Straferhöhend ist die gemeinsame Begehung der Förderung der Prostitution mit "K.\_\_\_\_\_" im Sinne von Art. 200 StGB zu berücksichtigen.

Für das Tatverschulden ist eine hypothetische Einsatzstrafe von 40 Monaten Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu veranschlagen.

4. Straferhöhend wirken sich die weiteren Delikte d.h. die Förderung der Prostitution zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_, die versuchte Erpressung zum Nachteil von D.\_\_\_\_\_ sowie die Widerhandlung gegen das AuG aus.

4.1. Der Beschuldigte machte der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ als Zuhälter Vorschriften zu ihrer Tätigkeit auf dem Zürcher Strassenstrich, kontrollierte sie dabei, überwachte sie und nahm ihr den gesamten Verdienst ab. Weiter setzte er sie psychisch unter Druck und misshandelte sie körperlich, wenn sie sich seinen Anweisungen nicht fügte und seine Vorgaben nicht einhielt. Das Ausmass der physischen und psychischen Gewalteinwirkung auf die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ hielt sich indessen im Vergleich zu ähnlich gelagerten Fällen noch in einem mittleren Bereich.

In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte direktvorsätzlich und aus rein egoistischen Interessen, um sich durch die Einkünfte der Privatklägerin aus der Prostitution zu bereichern. Er beutete die Privatklägerin C.\_\_\_\_\_, seine ehemalige Geliebte, aus und offenbarte bei seinen Tathandlungen eine bedeutende

Rücksichtslosigkeit und kriminelle Energie. Sein Verhalten zeugt zudem von einer erheblichen Geringschätzung der körperlichen und psychischen Unversehrtheit der Privatklägerin, was sich auch daran zeigt, dass er die Privatklägerin dazu drängte, ihre Tätigkeit ohne Kondom auszuüben. Der zu beurteilende Zeitraum hingegen ist relativ kurz. Insgesamt wiegt das Verschulden des Beschuldigten gerade noch eher leicht.

In einer Gesamtwürdigung rechtfertigt es sich vorliegend, zur hypothetischen Einsatzstrafe von 40 Monaten Freiheitsstrafe eine Asperation von 6 Monaten vorzunehmen, weshalb eine Freiheitsstrafe von 46 Monaten und eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen resultiert.

4.2. Das Verschulden im Zusammenhang mit der Gehilfenschaft zur versuchten Erpressung zum Nachteil der Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ wiegt insgesamt leicht. Die Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ kam der Aufforderung des Beschuldigten nicht nach, so dass es beim Versuch der Erpressung blieb. Dies ist leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Der Beschuldigte handelte sodann nicht aus eigenem Antrieb und zwecks eigener Bereicherung, sondern unter dem Eindruck der durch F.\_\_\_\_\_ ausgeübten Gewalt und Drohungen. Die Einsatzstrafe von 46 Monaten ist in Anwendung des Asperationsprinzips um weitere 2 Monate auf 48 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen.

4.3. Das Verschulden in Bezug auf die Widerhandlung gegen das Ausländergesetz fällt wenig ins Gewicht und steht in direktem Zusammenhang mit der Förderung der Prostitution. Die Privatklägerin arbeitete während lediglich zwei Tagen ohne über die erforderliche Meldebestätigung zu verfügen. Das Verhalten des Beschuldigten im Rahmen der Widerhandlung gegen das Ausländergesetz führt zu einer Erhöhung der (Einsatz-)Geldstrafe auf 120 Tagessätze.

5. Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 89 S. 188 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte ergänzend aus, seine Mutter, welche sich zuvor um seine Kinder gekümmert habe, sei nun vollkommen gelähmt und seine Lebenspartnerin N.\_\_\_\_\_ habe die

Kinder zu sich genommen; er habe aber keinen Kontakt zu ihr und den Kindern (Prot. II S. 7 f.). Aus der Biographie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine Anhaltspunkte, die für die Strafzumessung von wesentlicher Bedeutung wären. Der Beschuldigte führte sodann aus, dass das Urteil des Stadtgerichts O.\_\_\_\_\_ vom 17. Februar 2009, welches er angefochten hatte, vor zweiter Instanz im Jahr 2014 bestätigt wurde und er wegen Drogenverkaufs, Drogenkonsums, Erpressung und Zuhälterei bestraft worden sei. Dieses Urteil sei mittlerweile rechtskräftig (Prot. II S. 9). Die heute zu beurteilenden Handlungen fanden vor dieser Verurteilung statt, weshalb davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte zum Deliktszeitpunkt über keine Vorstrafen verfügte. Der Beschuldigte anerkannte sodann den Sachverhalt in keinem wesentlichen Punkt und seine Aussagen haben die Strafuntersuchung nicht erleichtert. Reue zeigte er keine. Eine besondere Strafempfindlichkeit ist nicht ersichtlich.

Insgesamt ergibt sich eine (hypothetische) Gesamtstrafe von 48 Monaten Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen.

6. Der Beschuldigte gab an, netto zwischen Fr. 330.– und Fr. 620.– pro Monat zu verdienen. Während der Sommermonate arbeitete er jeweils auf Baustellen und sparte für die Wintermonate (Urk. 38/7 S. 4). Es rechtfertigt sich daher, den Tagessatz für die Geldstrafe in Übereinstimmung mit der Vorinstanz auf Fr. 30.– festzusetzen.

7. Unter Berücksichtigung sämtlicher strafzumessungsrelevanter Faktoren erscheint daher eine Strafe von 4 Jahren (48 Monaten) Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– dem Verschulden und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten angemessen. Die bereits erstandene Haft sowie der vorzeitige Strafvollzug von 891 Tagen sind an die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

## **V. Vollzug**

1. In Bezug auf die auszufällende Freiheitsstrafe sind bereits in objektiver Hinsicht die Voraussetzungen für einen Aufschub der Freiheitsstrafe nicht erfüllt (Art. 42 und 43 StGB). Die Freiheitsstrafe von 4 Jahren ist daher zu vollziehen.

2. Die Geldstrafe von 120 Tagessätzen würde in objektiver Hinsicht einen Aufschub zulassen. Der heute zu beurteilende Menschenhandel sowie die Widerhandlung gegen das AuG beging der Beschuldigte im Zeitraum ab dem 6. Januar 2009. Im Jahr 2014 wurde der Beschuldigte in Ungarn wegen Drogenverkaufs, Drogenkonsums, Erpressung und Zuhälterei verurteilt. Der Beschuldigte gab zudem an, es sei noch ein Verfahren gegen ihn in P. \_\_\_\_\_ wegen Prostitution hängig (Prot. II S. 10). Ausländische Urteile sind den schweizerischen gleichgestellt, wenn sie bezüglich Strafwürdigkeit des Verhaltens, Mass der verhängten Strafe und Verfahrensgerechtigkeit den Grundsätzen des schweizerischen Rechts entsprechen (Botschaft 1998, 2050). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, weshalb das ungarische Urteil nicht berücksichtigt werden sollte. Besondere Gründe im Sinne von Art. 42 Abs. 2 StGB, welche einen Aufschub des Vollzugs rechtfertigen würden, liegen vorliegend insbesondere aufgrund der eindeutig deliktischen Vergangenheit des Beschuldigten nicht vor. Die Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.– ist daher ebenfalls zu vollziehen.

## **VI. Zivilforderungen**

1. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Zusprechung von Schadenersatz und Genugtuung ausführlich und zutreffend dargelegt, worauf verwiesen werden kann (Urk. 89 S. 192 ff.).

2. Die Vorinstanz stellte fest, dass der Beschuldigte gegenüber den Privatklägern B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei und verwies sie zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs auf den Weg des Zivilprozesses (Urk. 89 S. 203). Anlässlich der Berufungsverhandlung schloss sich die Vertreterin der Privatkläger B. \_\_\_\_\_ und

C.\_\_\_\_\_ den Anträgen der Staatsanwaltschaft an, welche um Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils ersuchte.

Die Verteidigung beantragt infolge des geltend gemachten Freispruchs die Abweisung des Schadenersatzbegehrens des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ und bezüglich der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ eventualiter die Gutheissung dem Grundsatz nach mit Verweis auf den Weg des ordentlichen Zivilwegs zur genauen Schadensfeststellung (Urk. 98 S. 13).

Mit der Vorinstanz ist übereinzustimmen, dass die Schadenersatzbegehren der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ im Grundsatz zwar ausgewiesen, in der Höhe dagegen nicht in der erforderlichen Weise liquide sind, weshalb die vollständige Beurteilung dieser Zivilansprüche unverhältnismässig aufwendig ist. Die Schadenersatzbegehren sind zur genauen Feststellung des Umfangs der Schadenersatzansprüche auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

3.1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 25'000.- zuzüglich 5 % Zins ab 1. März 2009 zu bezahlen und wies das Genugtuungsbegehren des Privatklägers im Mehrbetrag ab. Die Verteidigung beantragt die Abweisung des Genugtuungsbegehrens (Urk. 98 S. 12), die Vertreterin des Privatklägers ersucht um Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Der Beschuldigte brachte den Privatkläger in ein Abhängigkeitsverhältnis und handelte als Mittäter mit "K.\_\_\_\_\_", um den Privatkläger zur Prostitution zu zwingen, indem er insbesondere eine Drohkulisse aufrecht erhielt. Der Privatkläger hatte sich zuvor noch nie prostituiert und musste sich entgegen seinen sexuellen Neigungen als Transvestit Männern anbieten. Die auszusprechende Genugtuung beschränkt sich auf die eingeklagten Delikte, welche eine verhältnismässig geringe Zeitspanne umfassen. Gemäss den Berichten der den Privatkläger behandelnden Psychotherapeutin und der Beratungsstelle FIZ leidet der Privatkläger an Schlafstörungen, Albträumen, Flashbacks mit dem Erlebten von visuellen Bildern der traumatischen Erlebnisse, Stimmungsschwankungen, Angst mit Tendenz zu Panikattacken, Vermeidungsverhalten, sozialem Rückzug mit Unvermögen des

direkten Blickkontaktes, Misstrauen, Schamgefühlen sowie Essstörungen mit Appetitlosigkeit und Untergewicht (Urk. 66 S. 1). Die Psychotherapeutin diagnostiziert eine chronifizierte Form einer posttraumatischen Belastungsstörung, wobei es sich um eine schwere psychische Beeinträchtigung handle, welche voraussichtlich längerfristig für das Wohlergehen des Privatklägers von grosser Bedeutung bleiben werde (Urk. 66 S. 2). Diese Beeinträchtigungen sind hingegen nicht nur auf den Menschenhandel und die Förderung der Prostitution in der Schweiz zurückzuführen, sondern auch auf die zuvor und danach erfolgten Beeinträchtigungen.

Unter Berücksichtigung der Schwere der vom Privatkläger erlittenen und vom Beschuldigten verursachten Verletzung seiner körperlichen und psychischen Integrität, des vorliegend jedoch noch leichten Verschuldens des Beschuldigten, des fehlenden Selbstverschuldens des Privatklägers, der geringen zeitlichen Dauer sowie der gerichtsüblichen Ansätze erscheint eine Genugtuungssumme von Fr. 20'000.– als angemessen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Juli 2012, SB110481: Die Geschädigte erhielt eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 22'000.– wegen Menschenhandel, Förderung der Prostitution sowie wegen mehrfacher sexueller Nötigung. Sie reiste mit dem Beschuldigten in die Schweiz ein und arbeitete zwei Tage für diesen, ohne zuvor eine Tätigkeit als Prostituierte ausgeübt zu haben. Danach wurde sie von einem anderen Zuhälter übernommen).

Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, dem Privatkläger als Kompensation der Folgen des Menschenhandels und der Förderung der Prostitution eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 20'000.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 1. März 2009 zu bezahlen.

3.2. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten sodann, der Privatklägerin C. \_\_\_\_\_ eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 20'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. März 2009 zu bezahlen und wies das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin im Mehrbetrag ab. Die Verteidigung beantragt eventualiter die Zusprechung einer angemessenen Genugtuung, wobei dem Verschulden des Beschuldigten

Rechnung zu tragen sei (Urk. 98 S. 12). Die Vertreterin der Privatklägerin ersucht um Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Die Privatklägerin arbeitete bereits als Prostituierte, als sie den Beschuldigten kennenlernte und reiste mit ihm in die Schweiz, wo er sie kontrollierte, ihr sämtliches erworbenes Geld abnahm, sie schlug, ihr drohte und sie somit in ihrer persönlichen Freiheit einschränkte. Die Privatklägerin führte jedoch selbst aus, die Gewalteinwirkungen seien während des Aufenthalts in der Schweiz weniger gravierend als in Ungarn gewesen und seien nur während eines kurzen Zeitraums von rund zwei Monaten erfolgt. Die Privatklägerin wurde nicht gegen ihren Willen zur Prostitution gezwungen, sie konnte die Tätigkeit jedoch nicht selbstbestimmt ausüben oder damit aufhören. In der Folge ist sie gemäss dem Bericht des FIZ vom 4. November 2013 durch die Zwangsprostitution massiv traumatisiert worden und habe danach unter innerer Unruhe gelitten sowie Suizidgedanken gehabt. Ferner habe sie mehrmals in einer psychiatrischen Klinik hospitalisiert werden müssen und leide bis heute an Konzentrationsschwierigkeiten und Vergesslichkeit sowie an Albträumen und Flashbacks (Urk. 68).

Unter Berücksichtigung der Schwere der von der Privatklägerin erlittenen und vom Beschuldigten verursachten Verletzung ihrer körperlichen und psychischen Integrität, des vorliegend noch leichten Verschuldens des Beschuldigten, des fehlenden Selbstverschuldens der Privatklägerin sowie der gerichtsblichen Ansätze erscheint eine Genugtuungssumme von Fr. 7'500.– als angemessen (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 12. November 2013, SB120481: Die Geschädigte erhielt eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 10'000.– wegen Menschenhandel, Förderung der Prostitution, sexueller Nötigung und Tötlichkeiten. Sie reiste mit dem Beschuldigten in die Schweiz und arbeitete 12 Tage für diesen, wobei sie bereits zuvor eine Tätigkeit als Prostituierte ausgeübt hatte).

Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, der Privatklägerin als Kompensation der Folgen der Förderung der Prostitution eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 7'500.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 1. März 2009 zu bezahlen.

3.3. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz ist der Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ keine Genugtuung zuzusprechen, da sie in ihrem Genugtuungsbegehren nicht substantiiert dargelegt hat, worin ihre Persönlichkeitsverletzung gründet (Urk. 39/6).

## **VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziffern 7 und 8) zu bestätigen.

Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinem Antrag auf Freispruch sowie dem Eventualantrag auf Bestrafung mit 2 Jahren Freiheitsstrafe. Die Strafe wird jedoch um 1 Jahr auf 4 Jahre Freiheitsstrafe reduziert und die Genugtuungszahlungen an die Privatkläger werden reduziert, resp. im Falle der Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ vollständig abgewiesen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind somit mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft dem Beschuldigten zu 4/5 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückforderung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 4/5 bleibt vorbehalten.

### **Es wird beschlossen:**

1. Das Verfahren wird hinsichtlich Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ eingestellt.
2. Bezüglich Mitteilung und Rechtsmittel wird auf das nachstehende Urteil verwiesen.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig
  - des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 Abs. 1 StGB zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_,
  - der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 und 4 StGB zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_,
  - der Förderung der Prostitution im Sinne von Art. 195 Abs. 3 StGB zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_,
  - der mehrfachen Gehilfenschaft zur versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB und Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil von D.\_\_\_\_\_ sowie
  - der Widerhandlung gegen das AuG im Sinne von Art. 116 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 lit. a AuG.
  
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 4 Jahren Freiheitsstrafe (wovon bis und mit heute 891 Tage durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind) sowie mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 30.–.
  
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird nicht aufgeschoben.
  
4. a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.  
  
b) Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ Fr. 20'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. März 2009 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
  
5. a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin C.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schaden-

ersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin C. \_\_\_\_\_ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

- b) Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C. \_\_\_\_\_ Fr. 7'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 1. März 2009 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
6. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin D. \_\_\_\_\_ wird abgewiesen.
7. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 7 und 8) wird bestätigt.
8. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 5'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 10'795.05 amtliche Verteidigung  
Fr. 2'484.00 unentgeltliche Rechtsvertretung B. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_.
9. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft dem Beschuldigten zu 4/5 auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückforderung im Sinne von Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 4/5 bleibt vorbehalten.
10. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich
  - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
  - die Vertreterin der Privatkläger 1 und 2 für sich und zuhanden der Privatkläger 1 und 2
  - die Privatklägerin 3
- (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur

zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich
- die Vertreterin der Privatkläger 1 und 2 für sich und zuhanden der Privatkläger 1 und 2
- das Bundesamt für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
- das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei (BKP), Nussbaumerstrasse 29, 3003 Bern

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Walchestrasse 19, Postfach, 8090 Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A.

#### 11. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 28. Oktober 2014

Die Präsidentin:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichterin lic. iur. Wasser-Keller

MLaw Mondgenast